Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4481

# Schriftlicher Bericht

## des Finanzausschusses
## (14. Ausschuß)

## über den vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Steuerverteilung und den Finanzausgleich unter den Ländern vom Rechnungsjahr 1970 an (Finanzausgleichsgesetz)

## — Drucksache V/4305 —

## A. Bericht des Abgeordneten Krammig

### Vorbemerkung

Der Gesetzentwurf wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in der 236. Sitzung am 11. Juni 1969 an den Finanzausschuß federführend und an den Haushaltsausschuß mitberatend überwiesen.

Der Finanzausschuß hat die Vorlage am 25. Juni 1969 beraten; der Haushaltsausschuß stimmte den Beschlüssen des Finanzausschusses am 27. Juni 1969 zu.

### Allgemeine Bemerkung

Der Gesetzentwurf ist vom Bundesrat initiativ eingebracht worden. Damit kam der Bundesrat einer Zusage nach, die Gegenstand der Geschäftsgrundlage des 2. Vermittlungsvorschlages im Rahmen der Verabschiedung der Finanzverfassungsreform war.

Der Bundesrat bringt damit zugleich zum Ausdruck, daß der horizontale Finanzausgleich, d. h. der Finanzausgleich zum Ausgleich der Steuerkraftunterschiede unter den Ländern, in erster Linie Sache der Länder selbst ist.

Der vom Finanzausschuß angenommene Gesetzentwurf basiert — wie sich der Ausschuß überzeugen konnte — hinsichtlich des Länderfinanzausgleichs auf der vom Vermittlungsausschuß am 21. April 1969 gefaßten Entschließung. Mit Rücksicht auf die Abreden, die seinerzeit Voraussetzung für die Verabschiedung der Finanzreform durch Bundestag und Bundesrat waren, sah sich der Finanzausschuß außerstande, eine für die ausgleichsberechtigten Länder günstigere Regelung vorzuschlagen.

Der Entwurf wurde um eine Bestimmung des vertikalen Finanzausgleichs und um einige Übergangs- und Schlußvorschriften ergänzt.

### Im einzelnen

#### Zur Überschrift

Die Neufassung der Überschrift ist eine Folge der Einfügung eines neuen § 1.

#### Zu § 1 (neu)

Hinsichtlich der Aufteilung des Umsatzsteueraufkommens unter Bund und Länder übernahm der Ausschuß den vom Bundeskanzler und den Ministerpräsidenten der Länder am 11. Juni 1969 ausgehandelten Satz; demnach soll der Bund 70, die Länder 30 vom Hundert dieses Aufkommens erhalten.

In der Aussprache wurde festgestellt, daß der Bund, der den Ländern nur einen geringeren Anteil am Umsatzsteueraufkommen überlassen wollte, in Zukunft keine Ergänzungszuweisungen an ausgleichsberechtigte Länder mehr geben werde, nachdem der Länderanteil am Umsatzsteueraufkommen auf 30 vom Hundert angehoben worden sei.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

**Zu §§ 1 bis 15 (alt)**

Die Paragraphen erhalten die Nummern 2 bis 16.

Die Hinweise auf die einzelnen Vorschriften im Text wurden entsprechend berichtigt.

In den Überschriften der neuen §§ 2 und 3 ist jeweils „unter den Ländern" zugefügt worden.

**Zu § 17 (neu)**

Die Vorschriften treffen Bestimmung darüber, daß das Kassen-Ist nach dem 31. Dezember 1969 Grundlage der Aufteilung bzw. des Überganges ist.

Sie nehmen das Aufkommen aus der Beförderungsteuer und der Abgabe „Notopfer Berlin" aus.

**Zu §§ 18 und 20 (neu)**

Es wurde für zweckmäßig gehalten, die Vorschrift über die Aufhebung von Gesetzen von der der Festsetzung des Zeitpunktes, von dem ab das Gesetz gelten soll, zu trennen.

**Zu § 19 (neu)**

Es handelt sich um den unveränderten § 16 des Entwurfs.

Namens des Finanzausschusses bitte ich, den Gesetzentwurf, der das Ergebnis schwieriger und intensiver Beratungen zwischen den Beteiligten ist, in der vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 27. Juni 1969

**Krammig**
Berichterstatter

## B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/4305 — in der anliegenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 27. Juni 1969

**Der Finanzausschuß**

| **Dr. Schmidt (Wuppertal)** | **Krammig** |
|---|---|
| Vorsitzender | Berichterstatter |

Beschlüsse des 14. Ausschusses

# Entwurf eines Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## ERSTER ABSCHNITT

## Steuerverteilung zwischen Bund und Ländern sowie unter den Ländern

### § 1

### Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer

Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen für die Jahre 1970 und 1971 dem Bund 70 vom Hundert und den Ländern 30 vom Hundert zu.

### § 2

### Verteilung der Umsatzsteuer unter den Ländern

(1) Der Länderanteil an der Umsatzsteuer wird zu 75 vom Hundert im Verhältnis der Einwohnerzahl der Länder und zu 25 vom Hundert nach den Vorschriften der Absätze 2 bis 4 verteilt.

(2) Die Länder, deren Einnahmen aus der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuerumlage und aus den nach § 7 Abs. 1 und 2 ermittelten Landessteuern je Einwohner unter dem Länderdurchschnitt liegen, erhalten aus dem Länderanteil an der Umsatzsteuer Ergänzungsanteile in Höhe der Beträge, die an 92 vom Hundert des Länderdurchschnitts fehlen, jedoch mindestens den Betrag, der sich als Anteil nach der Einwohnerzahl ergeben würde. Wenn hiernach die Ergänzungsanteile insgesamt mehr als ein Viertel des Gesamtanteils an der Umsatzsteuer ergeben, so sind die Ergänzungsanteile, die den Mindestanteil nach der Einwohnerzahl übersteigen, entsprechend herabzusetzen.

(3) Die Länder, deren Einnahmen aus der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuerumlage und aus den nach § 7 Abs. 1 und 2 ermittelten Landessteuern je Einwohner den Länderdurchschnitt erreichen oder übersteigen, werden an dem restlichen Länderanteil an der Umsatzsteuer im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl beteiligt. Wenn hiernach die Einnahmen eines Landes aus der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer, der Gewerbesteuerumlage und den Landessteuern unter dem Länderdurchschnitt liegen, so ist der Anteil dieses Landes an der Umsatzsteuer um den Fehlbetrag zu erhöhen und die Beteiligung der anderen unter Satz 1 fallenden Länder entsprechend herabzusetzen.

(4) Der Anteil des Landes Berlin an der Umsatzsteuer wird vor der Ermittlung der Anteile der anderen Länder im Verhältnis seiner Einwohnerzahl berechnet.

(5) Für die Berechnung der Anteile der einzelnen Länder an der Umsatzsteuer ist die Einwohnerzahl maßgebend, die das Statistische Bundesamt am 30. Juni des Rechnungsjahres festgestellt hat.

### § 3

### Verteilung der Gewerbesteuerumlage unter den Ländern

Die Gewerbesteuerumlage steht den Ländern insoweit zu, als die Gewerbesteuer in dem Gebiet des einzelnen Landes vereinnahmt wird.

## ZWEITER ABSCHNITT

## Finanzausgleich unter den Ländern

### § 4

### Ausgleichsleistungen

Zur Durchführung des Finanzausgleichs unter den Ländern werden aus Beiträgen der ausgleichspflichtigen Länder (Ausgleichsbeiträge) Zuschüsse an die ausgleichsberechtigten Länder (Ausgleichszuweisungen) geleistet.

### § 5

### Ausgleichspflichtige und ausgleichsberechtigte Länder

(1) Ausgleichspflichtig sind die Länder, deren Steuerkraftmeßzahl in dem Rechnungsjahr, für das der Ausgleich durchgeführt wird (Ausgleichsjahr), ihre Ausgleichsmeßzahl übersteigt.

(2) Ausgleichsberechtigt sind die Länder, deren Steuerkraftmeßzahl im Ausgleichsjahr ihre Ausgleichsmeßzahl nicht erreicht.

### § 6

### Steuerkraftmeßzahl, Ausgleichsmeßzahl

(1) Die Steuerkraftmeßzahl eines Landes ist die Summe der Steuereinnahmen des Landes nach § 7 und der Steuereinnahmen seiner Gemeinden nach § 8.

(2) Die Ausgleichsmeßzahl eines Landes ist die Summe der beiden Meßzahlen, die zum Ausgleich

der Steuereinnahmen der Länder (§ 7) und zum Ausgleich der Steuereinnahmen der Gemeinden (§ 8) getrennt festgestellt werden. Die Meßzahlen ergeben sich aus den auszugleichenden Steuereinnahmen je Einwohner im Bundesdurchschnitt, vervielfacht mit der Einwohnerzahl des Landes; hierbei sind die nach § 9 gewerteten Einwohnerzahlen zugrunde zu legen.

§ 7

**Steuereinnahmen der Länder**

(1) Als Steuereinnahmen eines Landes gelten die ihm im Ausgleichsjahr zugeflossenen Einnahmen

1. aus seinem Anteil an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer;
2. aus seinem Anteil an der Gewerbesteuerumlage nach § 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes;
3. aus der Vermögensteuer, der Erbschaftsteuer, der Kraftfahrzeugsteuer, der Biersteuer und der Rennwett- und Lotteriesteuer mit Ausnahme der Totalisatorsteuer.

Als Steuereinnahmen eines Landes gelten ferner die nach § 2 für das Ausgleichsjahr festgestellten Anteile an der Umsatzsteuer.

(2) Von den Einnahmen eines Landes aus der Vermögensteuer werden die Beträge abgesetzt, die das Land als Zuschuß nach § 6 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 809) für das Ausgleichsjahr an den Ausgleichsfonds zu leisten hat. Von den Einnahmen des Saarlandes aus der Vermögensteuer wird der Hundertsatz abgesetzt, um den die Vermögensteuereinnahmen der anderen Länder nach Satz 1 gekürzt werden.

(3) Zur Abgeltung der Sonderbelastungen, die den Ländern Bremen, Hamburg und Niedersachsen aus der Unterhaltung und Erneuerung der Seehäfen Bremen, Bremerhaven, Hamburg und Emden erwachsen, werden von den Steuereinnahmen

| | |
|---|---|
| des Landes Bremen | 25 000 000 DM |
| des Landes Hamburg | 55 000 000 DM |
| des Landes Niedersachsen | 6 000 000 DM |

abgesetzt. Wenn sich die Sonderbelastungen aus der Unterhaltung und Erneuerung der Seehäfen erheblich ändern, können die Abgeltungsbeträge dieser Änderung durch Rechtsverordnung des Bundesministers der Finanzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, angepaßt werden.

(4) Zur Abgeltung übermäßiger Belastungen werden von den Steuereinnahmen

| | |
|---|---|
| des Saarlandes | 55 000 000 DM |
| des Landes Schleswig-Holstein | 30 000 000 DM |
| des Landes Rheinland-Pfalz | 20 000 000 DM |

abgesetzt. Der für das Land Rheinland-Pfalz vorgesehene Betrag vermindert sich vom Ausgleichsjahr 1973 an um jährlich 2 500 000 DM.

§ 8

**Steuereinnahmen der Gemeinden**

(1) Als Steuereinnahmen der Gemeinden eines Landes gelten unter Kürzung nach den Vorschriften des Absatzes 5

1. die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer im Ausgleichsjahr,
2. die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital, die für das Kalenderjahr ermittelt sind, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht, vermindert um die im Ausgleichsjahr geleistete Gewerbesteuerumlage.

Für die Anteile der Gemeinden an der Einkommensteuer und für die von den Gemeinden geleistete Gewerbesteuerumlage sind die Feststellungen der Länder maßgebend.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt

1. die Grundbeträge der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit 180 vom Hundert;
2. von den Grundbeträgen der Grundsteuer von den Grundstücken die ersten 100 000 Deutsche Mark einer Gemeinde mit 180 vom Hundert,

   die weiteren 200 000 Deutsche Mark einer Gemeinde mit 200 vom Hundert,

   die weiteren 500 000 Deutsche Mark einer Gemeinde mit 225 vom Hundert,

   die 800 000 Deutsche Mark übersteigenden Beträge einer Gemeinde mit 250 vom Hundert;
3. die Grundbeträge der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital mit 250 vom Hundert.

Als Grundbetrag gilt das Aufkommen in dem Kalenderjahr, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht, geteilt durch die in diesem Kalenderjahr in Geltung gewesenen Hebesätze.

(3) Für die Errechnung der Realsteuerkraft eines Landes ist die Summe der Grundbeträge maßgebend, die das Statistische Bundesamt nach dem Ergebnis der Gemeindefinanzstatistik festgestellt hat. Bei der Grundsteuer von den Grundstücken gilt für alle Gemeinden einer Gemeindegruppe einheitlich der im Durchschnitt auf eine Gemeinde entfallende Grundbetrag. Maßgebend sind die folgenden Gemeindegruppen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Gemeinden | | bis | 10 000 Einwohner, |
| Gemeinden über | 10 000 | bis | 20 000 Einwohner, |
| Gemeinden über | 20 000 | bis | 50 000 Einwohner, |
| Gemeinden über | 50 000 | bis | 100 000 Einwohner, |
| Gemeinden über | 100 000 | bis | 200 000 Einwohner, |
| Gemeinden über | 200 000 | bis | 500 000 Einwohner, |
| Gemeinden über | | | 500 000 Einwohner. |

(4) Durch Rechtsverordnung des Bundesministers der Finanzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können

1. bei der Errechnung der Steuerkraftzahlen Ungleichheiten ausgeglichen werden, die sich aus einer verschiedenen Einheitsbewertung des Grundbesitzes im Bundesgebiet ergeben;
2. die in Absatz 2 genannten Hundertsätze geändert werden, soweit die Entwicklung der durchschnittlichen Realsteuerhebesätze eine Anpassung der Hundertsätze erforderlich macht.

(5) Die nach den Absätzen 2 bis 4 errechneten Steuerkraftzahlen der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, der Grundsteuer von den Grundstücken und der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital werden je für sich nach einem für alle Länder einheitlichen Hundertsatz auf die Hälfte des Betrages herabgesetzt, den die Gemeinden aus der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, aus der Grundsteuer von den Grundstücken sowie aus der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital einschließlich der Lohnsummensteuer im Ausgleichsjahr eingenommen haben. Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und die Gewerbesteuerumlage werden auf die Hälfte der Beträge herabgesetzt, die für das Ausgleichsjahr festgestellt sind.

§ 9

**Einwohnerzahl**

(1) Der Ausgleichsmeßzahl eines Landes wird die Einwohnerzahl (Wohnbevölkerung) zugrunde gelegt, die das Statistische Bundesamt am 30. Juni des Ausgleichsjahres festgestellt hat.

(2) Bei der Ermittlung der Meßzahlen zum Ausgleich der Steuereinnahmen der Länder werden die Einwohnerzahlen der Länder Bremen und Hamburg mit 135 vom Hundert und die Einwohnerzahlen der übrigen Länder mit 100 vom Hundert gewertet.

(3) Bei der Ermittlung der Meßzahlen zum Ausgleich der Steuereinnahmen der Gemeinden werden die Einwohnerzahlen der Gemeinden eines Landes mit folgenden Ansätzen je Einwohner gewertet:

| | | |
|---|---|---|
| die ersten | 5 000 | Einwohner einer Gemeinde mit 100 v. H., |
| die weiteren | 15 000 | Einwohner einer Gemeinde mit 110 v. H., |
| die weiteren | 80 000 | Einwohner einer Gemeinde mit 115 v. H., |
| die weiteren | 400 000 | Einwohner einer Gemeinde mit 120 v. H., |
| die weiteren | 500 000 | Einwohner einer Gemeinde mit 125 v. H., |
| die weiteren | | Einwohner einer Gemeinde mit 130 v. H. |

Für Gemeinden mit mehr als 500 000 Einwohnern werden dem Land darüber hinaus

bei einer Dichte von 1500 bis 2000 Einwohnern je Quadratkilometer 2 vom Hundert der Einwohnerzahl,

bei einer Dichte von 2000 bis 3000 Einwohnern je Quadratkilometer 4 vom Hundert der Einwohnerzahl,

bei einer Dichte von mehr als 3000 Einwohnern je Quadratkilometer 6 vom Hundert der Einwohnerzahl

hinzugerechnet.

§ 10

**Bemessung der Ausgleichszuweisungen und der Ausgleichsbeiträge**

(1) Die Ausgleichszuweisungen der ausgleichsberechtigten Länder werden mit gestaffelten Hundertsätzen von den Beträgen errechnet, um die ihre Steuerkraftmeßzahl hinter ihrer Ausgleichsmeßzahl zurückbleibt. Hierbei werden als Ausgleichszuweisungen festgesetzt

1. 100 vom Hundert des Betrages, der an 92 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl fehlt;
2. 37,5 vom Hundert des Betrages, der von 92 bis 100 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl fehlt.

(2) Die Ausgleichsbeiträge der ausgleichspflichtigen Länder werden mit einem einheitlichen Hundertsatz von den Beträgen errechnet, um die ihre Steuerkraftmeßzahl ihre Ausgleichsmeßzahl übersteigt. Hierbei bleibt die Steuerkraft, die zwischen 100 und 102 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl liegt, außer Ansatz, die Steuerkraft, die zwischen 102 und 110 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl liegt, wird mit 70 vom Hundert und die 110 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl übersteigende Steuerkraft voll angesetzt. Der Hundertsatz von den ausgleichspflichtigen Beträgen wird so bemessen, daß die Summe der Ausgleichsbeiträge mit der Summe der Ausgleichszuweisungen übereinstimmt.

(3) Wenn die nach § 7 Abs. 1 und 2 ermittelten Steuereinnahmen eines ausgleichsberechtigten Landes einschließlich der nach Absatz 1 ermittelten Ausgleichszuweisungen je Einwohner unter 95 vom Hundert der durchschnittlichen Steuereinnahmen der Länder liegen, so ist die Ausgleichszuweisung an dieses Land um den Fehlbetrag zu erhöhen und die Berechnung der Ausgleichsbeiträge der ausgleichspflichtigen Länder entsprechend zu berichtigen. Wenn die Steuereinnahmen eines ausgleichspflichtigen Landes nach Abzug der von ihm zu leistenden Ausgleichsbeiträge je Einwohner unter den durchschnittlichen Steuereinnahmen der Länder liegen, so ist der Fehlbetrag von den anderen ausgleichspflichtigen Ländern im Verhältnis ihrer Ausgleichsbeiträge zu übernehmen.

(4) Die Ausgleichsbeiträge der Hansestädte werden um den Betrag herabgesetzt, um den ihre Steuerkraftmeßzahl nach Abzug ihres Ausgleichsbeitrages

(Absatz 2 und Absatz 3) kleiner ist als der nach Absatz 6 zu errechnende Vergleichsbetrag. Bei der Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl werden die Landessteuereinnahmen nach § 7 Abs. 1 und 2 und die ungekürzten Steuereinnahmen nach § 8 Abs. 1 bis 4 im Ausgleichsjahr und die Beträge zur Abgeltung der Sonderlasten nach § 7 Abs. 3 angesetzt.

(5) Erreicht die Steuerkraftmeßzahl einer Hansestadt nicht ihre Ausgleichsmeßzahl und erreichen die Steuereinnahmen (Absatz 4 Satz 2) und etwaige Ausgleichszuweisungen nach Absatz 1 nicht den nach Abs. 6 zu errechnenden Vergleichsbetrag, so erhält sie den am Vergleichsbetrag fehlenden Betrag als Sonderzuweisung, jedoch nicht mehr als den Fehlbetrag zwischen Steuerkraftmeßzahl und Ausgleichsmeßzahl, höchstens aber 12 000 000 DM.

(6) Der Vergleichsbetrag ist die Summe der auf den Einwohner entfallenden, um die Ausgleichsbeiträge (Absatz 2 und Absatz 3) verminderten Steuereinnahmen (§ 7) der Länder Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen und der auf den Einwohner entfallenden ungekürzten Steuereinnahmen (§ 8 Abs. 1 bis 4) der Städte Stuttgart und Köln im Ausgleichsjahr, vervielfacht mit der Einwohnerzahl der Hansestadt. § 9 Abs. 1 gilt entsprechend.

(7) Die nach den Absätzen 4 und 5 ermittelten Beträge werden von den ausgleichspflichtigen Ländern, auf die die Absätze 4 und 5 keine Anwendung finden, nach Maßgabe des Absatzes 2 zusätzlich aufgebracht.

§ 11

**Geltungsbereich des Finanzausgleichs**

(1) Das Land Berlin nimmt bis auf weiteres am Finanzausgleich unter den Ländern nicht teil.

(2) Solange das Land Berlin am Finanzausgleich unter den Ländern nicht teilnimmt, erhält es einen Zuschuß aus Bundesmitteln nach § 16 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) i. d. F. des Dritten Gesetzes zur Änderung des Dritten Überleitungsgesetzes vom 11. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 420).

## DRITTER ABSCHNITT

## Vollzug und Abrechnung des Finanzausgleichs

§ 12

**Feststellung der Ausgleichszahlungen**

Der Bundesminister der Finanzen stellt nach Ablauf des Ausgleichsjahres die endgültige Höhe der Länderanteile an der Umsatzsteuer nach § 2 und die endgültige Höhe der Ausgleichszuweisungen und der Ausgleichsbeträge nach § 10 durch Rechtsverordnung fest, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

§ 13

**Vollzug des Finanzausgleichs während des Ausgleichsjahres**

Der Finanzausgleich wird während des Ausgleichsjahres auf Grund vorläufiger Bemessungsgrundlagen vollzogen. Die vorläufigen Ergänzungsanteile werden nach § 2, die vorläufigen Ausgleichszuweisungen und Ausgleichsbeiträge werden nach den §§ 4 bis 10 ermittelt; jedoch werden zugrunde gelegt

1. die Steuereinnahmen der Länder (§ 7) sowie die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und die Gewerbesteuerumlage (§ 3) in dem Jahreszeitraum, der am 30. September des vorausgehenden Jahres endet;
2. die Realsteuerkraft der Gemeinden (§ 8 Abs. 1 Satz 1) nach den Grundbeträgen, die das Statistische Bundesamt zuletzt festgestellt hat;
3. die Einwohnerzahlen (§ 9 Abs. 1), die das Statistische Bundesamt am 30. Juni des Jahres festgestellt hat, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht.

§ 14

**Zahlungsverkehr während des Ausgleichsjahres**

(1) Der Zahlungsverkehr wird während des Ausgleichsjahres in der Weise abgewickelt, daß die Ablieferung des Bundesanteils an der durch Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer um die Beträge erhöht oder ermäßigt wird, die nach der vorläufigen Bemessung der Länderanteile an der Umsatzsteuer (§ 2) und nach der vorläufigen Bemessung der Ausgleichsbeiträge und der Ausgleichszuweisungen im Finanzausgleich (§ 10) unter den Ländern zu verrechnen sind. Soweit der Anspruch eines Landes aus diesen Verrechnungen durch den Bundesanteil an der Umsatzsteuer nicht voll gedeckt wird, überweist der Bundesminister der Finanzen diesem Land den nicht gedeckten Teil des vorläufigen Ausgleichsanspruchs in monatlichen Teilbeträgen.

(2) Der Länderanteil an der durch Bundesfinanzbehörden verwalteten Einfuhrumsatzsteuer wird auf die Länder nach der Einwohnerzahl verteilt und in monatlichen Teilbeträgen überwiesen.

(3) Das Nähere bestimmt der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

§ 15

**Endgültige Abrechnung**

Unterschiede zwischen den vorläufigen und den endgültigen Ausgleichszahlungen werden durch Überweisungen ausgeglichen, die mit dem Inkrafttreten der in § 12 vorgesehenen Rechtsverordnung fällig werden. Der Bundesminister der Finanzen trifft die für den Überweisungsverkehr erforderlichen Anordnungen.

§ 16

**Auskunftspflicht**

Die zuständigen Landesbehörden sind verpflichtet, dem Bundesminister der Finanzen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihre sachliche Richtigkeit von der obersten Rechnungsprüfungsbehörde des Landes bestätigen zu lassen.

VIERTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 17

**Übergangsvorschriften**

(1) Die Aufteilung der Umsatzsteuer nach den Vorschriften dieses Gesetzes gilt für alle Beträge, die nach dem 31. Dezember 1969 vereinnahmt, erstattet oder nach dem Gesetz über Maßnahmen zur außenwirtschaftlichen Absicherung gemäß § 4 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 29. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1255) vergütet.

(2) Der Übergang der Kapitalverkehrsteuern, der Versicherungsteuer und der Wechselsteuer auf den Bund bestimmt sich nach dem gleichen Grundsatz.

(3) Nach dem 31. Dezember 1969 eingehende Einnahmen aus der Beförderungsteuer und der Abgabe „Notopfer Berlin" stehen dem Bund zu.

§ 18

**Aufhebung von Vorschriften**

Das Dritte Gesetz über das Beteiligungsverhältnis an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer vom 3. März 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 173) und das Länderfinanzausgleichsgesetz 1965 vom 7. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1570), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. März 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 189) werden aufgehoben.

§ 19

**Geltung in Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 20

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.